



**Umsetzungskonzept**

# **Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB)**

14. August 2014

## Impressum

### **Herausgeber**

Kanton St.Gallen  
Amt für Soziales  
Abteilung Behinderung  
Spisergasse 41, 9001 St.Gallen

T 058 229 33 18

F 058 229 45 00

[www.soziales.sg.ch](http://www.soziales.sg.ch)

[info@diafso.sg.ch](mailto:info@diafso.sg.ch)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Grundhaltung, Vorgehen und Termine der IBB-Überprüfung</b>	<b>5</b>
3.1	Grundhaltung des Kantons	5
3.2	Jährliche Vergleiche durch das Amt für Soziales	5
3.3	Inhaltliche Prüfung durch externes Überprüfungs-gremium	5
<b>4</b>	<b>Ziele der Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Inhalt und Prüfungsfragen</b>	<b>6</b>
5.1	Einrichtungsinterne und einrichtungsübergreifende Vergleiche	6
5.2	Prüfung der Umsetzung der Wegleitung IBB	6
5.3	Prüfung der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit	6
5.4	Allfällige Hinweise für die Aufsichtstätigkeit	7
5.5	Einrichtungsübergreifende Fragestellungen	7
<b>6</b>	<b>Dokumentation und Kommunikation der Prüfungsergebnisse</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Ergebnisse und Konsequenzen</b>	<b>8</b>
7.1	Konsequenzen für die einzelne Einrichtung	8
7.2	Konsequenzen für die Optimierung des Systems IBB	8
<b>8</b>	<b>Anforderungen an das externe Überprüfungs-gremium</b>	<b>9</b>

## **1 Einleitung**

Das Departement des Innern des Kantons St.Gallen hat am 7. Juli 2014 gestützt auf Art. 44 der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41, abgekürzt BehV) die Richtlinien zur Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs erlassen. Diese enthalten die Einstufungsvorgaben und deren Überprüfung in anerkannten Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen.

Das vorliegende Umsetzungskonzept zur Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs regelt die detaillierte und konkrete Vorgehensweise. Es wurde vom Amt für Soziales (nachfolgend «AfSO» genannt), Abteilung Behinderung in Zusammenarbeit mit

- Karin Meierhofer, Schiess Beratung - Beratung von Organisationen, Aarau
- Alma Mähr, Brigitta Buomberger und Martin Mock, Verein INSOS St.Gallen

erarbeitet und bildet die Grundlage für die im Herbst 2014 beginnenden IBB-Überprüfungen.

## **2 Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs**

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sollen in allen Ostschweizer Kantonen und im Kanton Zürich leistungsorientiert entschädigt werden. Als Grundlage hierfür wird der sogenannte «Individuelle Betreuungsbedarf (IBB)» der in diesen Einrichtungen betreuten Personen anhand von Indikatoren erhoben. Die Einstufung jeder betreuten Person ist im Dokumentationssystem (Klienteninformationssystem) der jeweiligen Einrichtung mit dem Betreuungsverlauf zu begründen und zu belegen. Die Grundlage hierfür stellen die «Richtlinien zur Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs» des Departementes des Innern vom 7. Juli 2014 sowie das Dokument «Der individuelle Betreuungsbedarf (IBB)» der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürichs (SODK Ost+). Das AfSO kann jederzeit Einsicht in die IBB-Dokumentation verlangen.

Das Einstufungsverfahren erfolgt gemäss Ziff. 2 der Richtlinien zur Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs vom 7. Juli 2014.

## **3 Grundhaltung, Vorgehen und Termine der IBB-Überprüfung**

### **3.1 Grundhaltung des Kantons**

Die Überprüfung der IBB-Einstufungen erfolgt wertschätzend und aufgrund der bereits vorhandenen Dokumente im Rahmen eines Vergleichs amtsintern und im Rahmen einer tiefgreifenden Prüfung vor Ort durch ein externes Prüfungsgremium. Für die Einrichtungen soll möglichst kein zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen. Es finden keine Gespräche mit Klientinnen und Klienten statt.

### **3.2 Jährliche Vergleiche durch das Amt für Soziales**

Das AfSO wird aus den am Stichtag (1. April) vorhandenen IBB-Einstufungen jährlich Vergleiche sowohl einrichtungsintern als auch einrichtungsübergreifend anstellen (z.B. Entwicklung der Einstufungsverschiebungen und Stufenverteilung).

### **3.3 Inhaltliche Prüfung durch externes Überprüfungsgremium**

Das AfSO beauftragt ein externes Überprüfungsgremium mit der Durchführung der inhaltlichen Überprüfung der IBB-Einstufungen. Jede Einrichtung wird alle drei Jahre von der externen Stelle überprüft.

Die Überprüfung findet vor Ort statt in Form von:

- Stichproben von IBB-Bewertungsbögen und weiteren Unterlagen (z.B. Verlaufsprotokolle);
- Interviews mit den einrichtungsinternen IBB-Verantwortlichen.

## **4 Ziele der Überprüfung des individuellen Betreuungsbedarfs**

- a. Vergleichen der Einstufungen je Einrichtung und einrichtungsübergreifend;
- b. Sicherstellen, dass in allen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung die Wegleitung IBB umgesetzt wird;
- c. Sicherstellen, dass die Einstufungen einrichtungsintern nachvollziehbar sind und plausibilisiert werden;
- d. Einrichtungsübergreifendes Vergleichen der Qualität der getätigten IBB-Einstufungen, um sicherzustellen, dass alle Einrichtungen die IBB-Einstufungen möglichst einheitlich vornehmen, d.h. dass die Einrichtungen dasselbe unter der IBB-Wegleitung verstehen (Fehleinschätzungen sollen erkannt und korrigiert werden);
- e. Hinweise für die Optimierung des Systems «IBB» erhalten.

## 5 Inhalt und Prüfungsfragen

### 5.1 Einrichtungsinterne und einrichtungsübergreifende Vergleiche

Das AfSO wird aus den am Stichtag (1. April) vorhandenen IBB-Daten jährlich Vergleiche anstellen, um im Wesentlichen folgende zwei Fragen zu klären:

- a. Einrichtungsintern: Wie haben sich die Einstufungen im Vergleich zum Vorjahr verändert?
- b. Einrichtungsübergreifend: Wie haben sich über alle Einrichtungen hinweg die Einstufungen zum Vorjahr verändert?

### 5.2 Prüfung der Umsetzung der Wegleitung IBB

Das externe Überprüfungsgremium prüft vor Ort im Beisein der oder des zuständigen Prozessverantwortlichen in Form von Stichproben IBB-Einstufungen gemäss hierzu definiertem Prüfungsinhalt. Zudem werden die dazugehörigen Informationen des Dokumentationssystems (insbesondere die Verlaufsprotokolle) gesichtet und mit dem IBB-Dossier in Zusammenhang gebracht. Diese müssen nachvollziehbar sein.

Die Grösse der Stichprobe hängt von verschiedenen Faktoren wie z.B. den finanziellen Möglichkeiten des AfSO und der allgemeinen Qualität der Einstufungen ab. Eine Grösse von fünf bis zehn Prozent der Dossiers wird angestrebt, um einen guten Einblick zu erhalten und um möglichst alle Stufen zu prüfen. Bei betreuten Personen, die rein aufgrund der Einschätzung bezüglich Hilflosenentschädigung (abgekürzt HE) eingestuft oder in der IBB Stufe 0 sind (zurzeit rund ein Viertel aller betreuten Personen bzw. 42 Prozent aller Bewohnenden), ist keine Überprüfung der IBB-Einstufung bzw. nur die Überprüfung der Korrektheit der HE-Einstufung notwendig.

### 5.3 Prüfung der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit

Das externe Überprüfungsgremium klärt folgende Fragen in einem persönlichen Interview mit den IBB-verantwortlichen Mitarbeitenden bzw. der Geschäftsleitung vor Ort:

- Wer macht die Einstufungen?
- Werden die Einstufungen von einer zweiten / dritten Person intern überprüft?
- Wie werden die Einstufungen intern plausibilisiert?
- Wie wird das Thema IBB intern diskutiert?
- Wie wird intern das einheitliche Verständnis der IBB-Einstufungskriterien gefördert und sichergestellt?
- Wer ist verantwortlich für den Prozess «IBB»?
- Ist der IBB-Prozess mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten schriftlich festgehalten?

## 5.4 Allfällige Hinweise für die Aufsichtstätigkeit

Das externe Überprüfungsgremium kann im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit allfällige Hinweise für die Aufsichtstätigkeit beschreiben.

## 5.5 Einrichtungsübergreifende Fragestellungen

- Was ist grundsätzlich zur Qualität der Erfassung des IBB in den Einrichtungen zu sagen?
- Werden die Kriterien des IBB in den Einrichtungen ähnlich oder sehr unterschiedlich angewendet? In welchen Belangen sind insbesondere Unterschiede festzustellen?
- In welchen Punkten sind grobe Fehler festzustellen (zu tiefe / zu hohe Einstufungen)?
- Was ist künftig am System IBB zu verbessern?
- In welchen Punkten ist eine Klärung anzustreben?

## 6 Dokumentation und Kommunikation der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse sind wie folgt dokumentiert:

- Vergleiche des AfSO:** Die Kommunikation der Ergebnisse wird vom AfSO festgelegt.
- «IBB-Prüfungsbericht» (je überprüfte Einrichtung):** Das Überprüfungsgremium erstellt einen Kurzbericht zu den einrichtungsinternen Fragen je Einrichtung mit den Ergebnissen der Überprüfung sowie den allfällig zu treffenden Verbesserungsmaßnahmen zuhanden des AfSO.
- Schriftlicher Bericht an die Einrichtung:** Das AfSO stellt der Einrichtung, zusammen mit einem weitergehenden Schreiben mit allfälligen Massnahmen / Empfehlungen, den IBB-Prüfungsbericht zu.
- Einrichtungsübergreifender Synthesebericht zur IBB-Prüfung:** Das Überprüfungsgremium erstellt einen anonymisierten Synthesebericht zu den einrichtungsübergreifenden Feststellungen des Überprüfungsgremiums. Dieser wird im Rahmen der Zusammenarbeitvereinbarung mit dem VISG besprochen.
- Einrichtungsübergreifende qualitätsfördernde Massnahmen:** Das AfSO kommuniziert den Einrichtungen allfällige neue, in den Einrichtungen umzusetzende Massnahmen im Bereich IBB.

## 7 Ergebnisse und Konsequenzen

### 7.1 Konsequenzen für die einzelne Einrichtung

Die im Prüfungsbericht sowie im Vergleich des AfSO enthaltenen Feststellungen und Verbesserungsvorschläge sind vom AfSO zu bewerten und zu beurteilen.

Jede Einrichtung erhält vom AfSO gleichzeitig den Prüfungsbericht des externen Gremiums sowie eine Beurteilung der Situation bezüglich IBB. Diese kann folgende Inhalte aufweisen:

- Situation «grün»: Die Einrichtung hat die IBB-Wegleitung erfolgreich angewendet.
- Situation «orange»: Die Einrichtung hat die IBB-Wegleitung im Wesentlichen gut angewendet, es werden einzelne Empfehlungen zur Verbesserung genannt.
- Situation «rot»: Die Einrichtung hat wesentliche Aspekte der IBB-Wegleitung noch nicht zur vollen Zufriedenheit angewendet. Das AfSO nennt Aspekte, die innert einer bestimmten Frist zu verbessern sind. Das AfSO kann zudem eine Nachprüfung anordnen.

Das AfSO kann die Ergebnisse mit der Einrichtung persönlich besprechen.

Wird von der Einrichtung eine Korrektur von gewissen Einstufungen nach unten oder nach oben verlangt, erlangen die Änderungen per 1. Januar des Folgejahres Gültigkeit.

Das AfSO kann bei schwerwiegenden Abweichungen weitere Massnahmen ergreifen.

### 7.2 Konsequenzen für die Optimierung des Systems IBB

Die Abteilung Behinderung des Amtes für Soziales des Kantons St.Gallen informiert den Verein INSONS St.Gallen (VISG) und die Einrichtungen über die wesentlichen Inhalte des anonymisierten Syntheseberichts der allgemeingültigen Erkenntnisse aus der Überprüfung.

Das AfSO kann zudem weitere Massnahmen ergreifen wie Schulung der Einrichtungen, Informationsschreiben mit Präzisierungen usw.

Gleichzeitig kommuniziert die Abteilung Behinderung die aus der Überprüfung getroffenen Schlussfolgerungen und lässt diese in die Weiterentwicklung des IBB im Rahmen der SODK Ost+ einfließen (z.B. Konkretisierung der einzelnen Punkte in der Wegleitung IBB, Verbesserung der Erfassungsbogen).



## **8 Anforderungen an das externe Überprüfungsgremium**

Der Auftrag an zwei bis drei Überprüfungspersonen oder an eine geeignete Firma, die dann das externe Überprüfungsgremium bilden, erfolgt vom AfSO. Dieses wählt hierfür geeignete Fachpersonen für die Aufgabe aus und präzisiert den detaillierten Auftrag (Vorgehen, Prüfungsunterlagen, Erwartungen). Folgende Anforderungen sind zumindest von den Überprüfungspersonen zu erfüllen:

- Es wird praktische berufliche Erfahrung im Behindertenbereich vorausgesetzt;
- Es ist eine tertiäre Ausbildung im Bereich Therapie, Pädagogik, Pflege o.ä. nachzuweisen;
- Es wird eine hohe soziale Kompetenz bzw. Wertschätzung im Umgang mit den Mitarbeitenden der Einrichtungen verlangt;
- Eine verständliche mündliche und schriftliche Ausdrucksweise ist unabdingbar;
- Die Überprüfungsperson darf nicht in einer bewilligten Einrichtung für Menschen mit Behinderung bzw. deren Trägerschaft im Kanton St.Gallen tätig sein.

Das AfSO kann weitere Anforderungskriterien definieren.